

Bericht

des Immunitätsausschusses

über das Ersuchen der Staatsanwaltschaft Klagenfurt, do. GZ. 9 St 5/26p - 1.1, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Andreas Hanger gemäß Art. 57 Abs. 3 B-VG

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt ersucht mit Schreiben vom 17. März 2026, do. GZ. 9 St 5/26p - 1.1, eingelangt am 19. März 2026, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Andreas **Hanger** wegen des Verdachtes einer strafbaren Handlung nach § 288 Abs. 1 und 4 StGB.

Der Immunitätsausschuss hat dieses Ersuchen in seiner Sitzung am 23. April 2026 in Verhandlung gezogen und mit Stimmenmehrheit (**dafür:** V, S, N, **dagegen:** F, G) beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, festzustellen, dass ein Zusammenhang zwischen der inkriminierten Handlung und der politischen Tätigkeit des Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Andreas **Hanger** besteht, und einer behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Andreas **Hanger** nicht zuzustimmen.

Zum Berichterstatter für den Nationalrat wurde Abgeordneter MMag. Jakob **Grüner**, LL.M. gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Immunitätsausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle beschließen:

In Behandlung des Ersuchens der Staatsanwaltschaft Klagenfurt, do. GZ. 9 St 5/26p - 1.1, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Andreas **Hanger** wird im Sinne des Art. 57 Abs. 3 B-VG festgestellt, dass ein Zusammenhang zwischen der inkriminierten Handlung und der politischen Tätigkeit des Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Andreas **Hanger** besteht; einer behördlichen **Verfolgung** des Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Andreas **Hanger** wird **nicht zugestimmt**.

Wien, 2026 04 23

MMag. Jakob Grüner, LL.M.

Berichterstattung

Mag. Selma Yildirim

Obfrau